

3372/AB XXI.GP

Eingelangt am: 11.04.2002

BM für Justiz

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Peter Pilz, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Sorgfalt, Rechts- und Zahlenkunde am Landesgericht Klagenfurt" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu1:

Beim Landesgericht Klagenfurt ist ein Strafverfahren gegen unbekannte Täter wegen seit August 2001 in den Bezirken Klagenfurt-Stadt und Klagenfurt-Land wiederholt vorgefallener Einbruchsdiebstähle (Aufschweißen von Tresoren) mit einem Gesamtschaden von mehreren hunderttausend Euro anhängig. Zumindest drei der Einbruchsdiebstähle sind auf Grund der jeweils charakteristischen unmittelbaren Tatvorbereitung in einem Zusammenhang zu sehen.

Da nach dem Stand der Ermittlungen davon auszugehen war, dass die aus mehreren Personen bestehende Tätergruppe am Tatort mit Handys in Kontakt stand, ordnete der im Journal tätige Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Klagenfurt am 5. Jänner 2002 (mit Berichtigung am 8. Jänner 2002) auf Antrag der Staatsanwaltschaft Klagenfurt eine Telefonüberwachung durch Erfassung und Auswertung der Rufdaten (aktiv und passiv) sämtlicher Netzbetreiber in den in Frage kommenden Bereichen für einen Zeitraum von jeweils 24 Stunden, der die jeweiligen Tatzeiten umschloss, unter Berufung auf Gefahr im Verzug an. Am 11. Jänner 2002 genehmigte die Ratskammer des Landesgerichtes Klagenfurt den Beschluss vom 8. Jänner 2002.

Nachdem am 20. Jänner 2002 neuerlich ein gleichgelagerter Einbruchsdiebstahl mit einem Schaden in der Höhe von zumindest 90.000 Büro verübt worden war, ordnete die Ratskammer des Landesgerichtes Klagenfurt über Antrag der Staatsanwaltschaft Klagenfurt am 29. Jänner 2002 die diesbezügliche Ausweitung der Rufdatenerfassung (für einen Zeitraum von 12 Stunden) an.

Auf Grund der Gerichtsbeschlüsse wurden von drei Mobilfunknetzbetreibern ohne Verknüpfung mit der Teilnehmeridentität jene Handyanschlüsse bekanntgegeben, die in den fraglichen Zeiten an den betreffenden Orten Gespräche geführt oder angenommen hatten.

Die Anordnung der Rufdatenrückerfassung durch den Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Klagenfurt unter Berufung auf "Gefahr im Verzug" war nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz vertretbar, weil die wegen der mehrfachen Tatbegehung indizierte Tatwiederholungsgefahr, wie sie sich auch im neuerlichen Tatgeschehen vom 20. Jänner 2002 nachträglich manifestierte, auf Grund der Aktenlage als dringlich erscheinen musste. Außerdem deutete der Umstand, dass die Täter nach der Aktenlage noch über weitere gestohlene Gasflaschen verfügten, auf unmittelbar bevorstehende tatidentente Einbruchsdiebstähle hin.

Zu 2:

Ja.

Zu 3:

Der Umfang der genehmigten Überwachungsmaßnahmen war der Ratskammer nach Mitteilung des Vorsitzenden bekannt.

Zu 4:

Bereits in seiner Entscheidung vom 17. Juni 1998, 13 Os 68/98, hat der Oberste Gerichtshof die Frage der Zulässigkeit einer Rufdatenauswertung, wie sie vom Landesgericht Klagenfurt angeordnet wurde, an sich bejaht (vgl. EvBI 1998/191).

Im vorliegenden Fall wurden laut den Erhebungen des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten die Einbrüche im Dezember 2001 jeweils zur Nachtzeit verübt. Beim Einbruch vom 20. Jänner 2002 war sogar die genaue Tatzeit bekannt. Die beantragten und angeordneten Rufdatenauswertungen erstreckten sich jedoch über einen Zeitraum von 24 Stunden bzw. 12 Stunden.

Aus den langen Überwachungszeiträumen ergeben sich somit Bedenken, ob die Verhältnismäßigkeit in den vorliegenden Fällen gewahrt wurde. Das Bundesministerium für Justiz hat daher die Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof um Prüfung ersucht, ob hinsichtlich der Beschlüsse des Landesgerichtes Klagenfurt Anlass für die Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gefunden wird.

Zu 5 bis 7:

Die Stellungnahme des Richters des Landesgerichtes Klagenfurt Mag. Wilhelm Schasche gegenüber dem ORF Kärnten am 6. Februar 2002 bezog sich nach dessen Darstellung ausschließlich auf die nachträgliche Rufdatenauswertung, welche mit Beschluss vom 29. Jänner 2002 von der Ratskammer des Landesgerichtes Klagenfurt angeordnet wurde. Diese Rufdatenauswertung bezog sich auf den Bereich der POSOJILNICA Bank in Schiefing am Wörthersee für den Zeitraum 19. Jänner 2002, 18.00 Uhr, bis 20. Jänner 2002, 8.00 Uhr. Im Übrigen führte der genannte Richter in einer Stellungnahme aus, dass er sich dessen bewusst ist, dass in drei Sendebereichen während eines ganzen Tages mehr als ein paar hundert Gespräche geführt werden.

Zu 8 bis 9:

Zu den aus Anlass der ergangenen Beschlüsse von meiner Seite ergriffenen Maßnahmen weise ich auf den letzten Absatz der Beantwortung der Frage 4 hin. Im Übrigen handelt es sich bei der Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs um eine Angelegenheit der unabhängigen Rechtsprechung, weshalb ich um Verständnis dafür ersuche, dass ich die ergangenen Beschlüsse nicht weiter kommentiere.